

Beschluss der UAG PSK 03/2024:

Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der Altenpflege im Ausbildungsjahr 2024/25 auf Grundlage des § 82a SGB XI – teilstationär und vollstationär –

Das Verfahren gemäß § 82 a SGB XI i.V. m. § 21 Thüringer Pflegehelfergesetz findet **Anwendung für Pflegehelferausbildungen sowie für Umschüler.**

Es erfolgt eine Anpassung in der Berechnung der zugrundeliegenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Personalnebenkosten (gemäß PSK Beschluss 06/2023) pauschal auf 21,7 % für den stationären Bereich. Diese sind in den Antragsunterlagen hinterlegt.

Für das Ausbildungsjahr 2024/2025 in stationären Pflegeeinrichtungen sind unterjährige Meldungen erforderlich.

Die vorhandenen Formularsätze werden entsprechend angepasst und stehen zur Anwendung auf den Homepages der AOK PLUS und des vdek abrufbar bereit.

<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/vollstationaere-pflege> (bitte Bundesland Thüringen angeben)

<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/teilstationaere-pflege> (bitte Bundesland Thüringen angeben)

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/pflege-1/stationaere-pflege.html>

Anlage

Antragsunterlagen 2024/2025 stationär (Berechnungstool)

Die Information an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Informationen über die Pflegekassen.

Beschluss:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission stimmen dem Beschlussvorschlag zu. Die Anlagen werden angepasst und in der 22. Kalenderwoche im Gesundheits-/Vertragspartnerportal der Pflegekassen veröffentlicht.